

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 5. März 1951.

196/A.B.  
zu 205/J Anfragebeantwortung.

Zu einer Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen, betreffend Behandlung der österreichischen Auslandsrentner, nimmt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt Stellung:

Mit Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1946, Zl. I-10556-G/45, wurde verfügt, dass Renten ausländischer Sozialversicherungsträger mit dem Höchstbetrag von 200 S monatlich befreischusst werden können. Dieser Betrag ist durch Erlass vom 12. September 1947, Zl. II-105.107-G/47, auf 300 S monatlich, rückwirkend ab 1. September 1947, und durch Erlass vom 8. Jänner 1949 mit Wirkung vom 1. Jänner 1949 auf 400 S monatlich erhöht worden. Zur Erhöhung auf 400 S hatte das Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 29. Dezember 1948, Zl. 80.178-4/1948, zugestimmt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde der Höchstbetrag von 400 S mit Rücksicht auf das 4. Lohn- und Preisübereinkommen ab 1. Jänner 1951 durch Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Jänner 1951, Zl. II-194.461-G/50, auf 450 S monatlich hinaufgesetzt.

An eine Aufhebung der Höchstgrenze für die Vorschüsse auf Auslandsrenten kann aus staatsfinanziellen Gründen nicht gedacht werden. Hinsichtlich der budgetären Lage des Bundes und der Geburtsüberschüsse des Jahres 1950 verweise ich auf die hiezu in den letzten Tagen abgegebenen Erklärungen des Herrn Bundesministers für Finanzen.

—. —. —. —. —.